

Aus dem Gemeinderat

Allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist jeweils geöffnet:

- Dienstag, Donnerstag und Freitag, 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
- Donnerstag, 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Schliessung der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist wie folgt geschlossen:

• 11. Februar 2019 bis 15. Februar 2019: Ferien

Weitere kurzfristige Schliessungen sind möglich wegen auswärtigen Kursen, Besprechungen, Veranstaltungen, Krankheit etc. Wir danken für Ihr Verständnis!

Öffnungszeiten Abstimmungslokal

Wir verweisen auf die Öffnungszeiten. Das Abstimmungslokal ist von 10.00 h bis 11.00 h geöffnet.

Internetauftritt der Einwohnergemeinde Oeschenbach

Sie finden uns unter www.oeschenbach.ch.

Öffentlicher Defibrillator

Der Gemeinderat Oeschenbach hat im Herbst 2016 beschlossen, einen Defibrillator anzuschaffen. Der Defibrillator ist beim Zwischengang draussen zwischen dem Schulhaus und dem Mehrzweckgebäude in einem speziellen Outdoorschrank installiert. Er steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hundehaltung

Ab und zu gehen bei der Gemeindeverwaltung Reklamationen ein betreffend Hundekot. Die Vierbeiner versäubern sich im Kulturland der Landwirte. Wir gelangen deshalb mit dem Aufruf an alle Hundebesitzer und –besitzerinnen, die Robidog-Säckli zu benutzen und den Hundekot zu beseitigen. Gemäss Art. 10 des Hundegesetzes muss, wer einen Hund ausführt, dessen Kot beseitigen. Verstösse werden mit Busse bestraft. Robidog Standorte in der Einwohnergemeinde Oeschenbach sind:

- Stampbach
- Käserei
- Berg
- Schützenhaus
- Rausimatt

Dort stehen auch Robidog-Säckli kostenlos zur Verfügung.

Eingeschränkter Winterdienst

In der Einwohnergemeinde Oeschenbach wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Wir bitten die Verkehrsteilnehmer deshalb, sich den jeweiligen Witterungseinflüssen anzupassen, und entsprechend vorsichtig zu fahren. Die Einwohnergemeinde Oeschenbach kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden. Martin Appoloni, Christian Schär und Peter Haslebacher sind aber jeder Zeit bestrebt, die Strassen resp. den Gehweg für Sie schnellstmöglich von Schnee zu befreien. Ein kostenloses Streusalz- und Splitterdepot steht Ihnen

beim Feuerwehrmagazin zur Verfügung. Für den Materialbezug melden Sie sich bitte frühzeitig bei Walter Kohler, Oberes Kleinhaus 59, 4943 Oeschenbach, 062 965 23 88, Jakob Flückiger, Vorderer Stampbach 5, 4943 Oeschenbach, 062 965 16 09, oder Paul Röthlisberger, Säge 62a, 4943 Oeschenbach, 062 965 13 29. Kleine Säcke Salz (5 kg) können ebenfalls zu den Büroöffnungszeiten (Dienstag, Donnerstag und Freitag, 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr, und Donnerstag, 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr) auf der Gemeindeverwaltung Oeschenbach bezogen werden.

Dorfbroschüre

Die Dorfbroschüre wurde überarbeitet und den neusten Begebenheiten angepasst. Sie kann kostenlos auf der Gemeindeverwaltung Oeschenbach bezogen werden.

Wahlen Gemeindepräsident und Gemeinderatsmitglied

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 wurde Thomas Schneeberger, Sonnhalde 81, 4943 Oeschenbach, zum Gemeindepräsidenten gewählt. Er beendet die Amtsdauer von Peter Haslebacher, welcher per 31. Dezember 2018 demissionierte, vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021. Thomas Schneeberger wurde am 03. Dezember 2015 in den Gemeinderat Oeschenbach gewählt. In den vergangenen drei Jahren hatte er das Ressort Schule inne. An seiner Stelle nimmt Barbara Schär, Schattseite 10a, 4943 Oeschenbach, Einsitz im Gemeinderat. Sie beendet die Amtsdauer von Thomas Schneeberger vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019. Wir wünschen den beiden Neugewählten alles Gute in ihrem Amt und viel Freude!

Gemeindeversammlung vom 29. November 2018

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 wurden folgende Geschäfte genehmigt:

- 2. Teilrevision des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach
- 1. Teilrevision des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach
- Gebührentarifs für die Oelfeuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Oeschenbach

Zudem wurde das Budget 2019 mit folgenden Zahlen verabschiedet:

- a) Genehmigung der Steueranlage von 2.0 Einheiten für die Gemeindesteuern (wie bisher).
- b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuer mit 1.0 °/_{oo} des amtlichen Wertes (wie bisher).
- c) Genehmigung des Budgets 2019 bestehend aus:

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt Ertrag Gesamthaushalt	CHF CHF	949'980.00 909'000.00
	Aufwandüberschuss	CHF	-40'980.00
	davon		
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	895'980.00
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	850'900.00
	Aufwandüberschuss	CHF	-45'080.00
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	37'000.00
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	38'500.00
	Ertragsüberschuss	CHF	1'500.00
	Aufwand Abfall	CHF	17'000.00
	Ertrag Abfall	CHF	19'600.00
	Ertragsüberschuss	CHF	2'600.00

Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	81'700.00
-	Einnahmen	CHF	9'000.00
	Nettoinvestitionen	CHF	72'700.00

Vorsicht bei der Ausfahrt Gemeindehaus

Wir haben vermehrt festgestellt, dass von der Hauptstrasse Richtung Oberbleuen und umgekehrt schnell gefahren wird und so bei der Ausfahrt vom Schulhaus her gefährliche Situationen entstehen. Da dieser Strassenabschnitt recht unübersichtlich ist, bitten wir die Strassenbenutzer ihr Tempo dieser speziellen Verkehrssachlage anzupassen. Besten Dank!

Lebendgabe für Schwingfest 2020

Der Gemeinderat Oeschenbach hat an seiner Sitzung vom 12. September 2018 beschlossen, für das Schwingfest CHF 2'000.00 zu spenden als Teil einer Lebendgabe.

Generelle Entwässerungsplanung GEP / Konzept Kontrolle und Sanierung sekundärer Abwasseranlagen SAA

Die Abwasserstrategie 2025 des Bundesamtes für Umwelt sieht unter anderem zur Erreichung der Zielsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung zum Schutze von Gewässer und Grundwasser vor, die Wiederherstellung des Sollzustandes von Abwasserinfrastrukturanlagen auch für private Abwasseranlagen vertieft anzugehen. Mit der Realisierung der im GEP Teilprojekt "Zustand, Sanierung und Unterhalt" aufzuzeigenden Sanierungsmassnahmen sowie mit kontinuierlicher Zustandsuntersuchung, Erneuerung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen, wird die Gemeinde Oeschenbach die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung für ihr ca. 2.8 km langes Kanalisationsnetz wahrnehmen. Der Wissenstand über Verlauf, Zustand und Unterhalt der schätzungsweise 6 km privaten Liegenschaftsleitungen liegt sowohl bei den privaten Eigentümern als auch bei der mit der Aufsichtspflicht betrauten Gemeindebehörde auf recht gutem Niveau. Ausprägung und Verlauf der vorhandenen Anlagen wurden zur Implementation in den Leitungskataster vorgängig bei den Liegenschaftseigentümern angefragt. Parallel zu den Zustandsaufnahmen werden ergänzende, vermessungstechnische Aufnahmen gemacht, welche ins Abwasserleitungskataster miteinfliessen. Mit der Realisierung des vorliegenden Konzepts soll der gesetzliche Auftrag für die Gemeinden zur Überwachung der privaten Abwasseranlagen und Gewährleistung der Gewässerschutzgesetzgebung erfüllt werden. Den Gemeinden obliegt die Aufsicht über alle Abwasseranlagen in ihrem Gebiet – also auch über die privaten Abwasseranlagen. Private Grundstückeigentümer nehmen ihre Verantwortung zur Überprüfung und Sanierung ihrer Leitungen jedoch oft nicht wahr. Um eine Gleichbehandlung der Liegenschaftseigentümer innerhalb der Gemeinde sicherzustellen, erweist sich ein koordiniertes Vorgehen als zweckmässig. Es macht Sinn, das Vorgehen, die Leistungen der Gemeinde und die Finanzierung in einem Konzept festzulegen. Um die Kosten niedrig zu halten, sind die Kontrollen so weit als möglich zu koordinieren. Daher ist es sinnvoll, dass die Gemeinden die Koordination über die Zustandsaufnahme und die Sanierung der privaten Leitungen übernehmen.

Generelle Entwässerungsplanung GEP / Nachführung

Anlässlich der Einreichung des Konzeptes Kontrolle und Sanierung sekundärer Abwasseranlagen SAA zur Vorprüfung beim Amt für Wasser und Abfall AWA wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine GEP-Nachführung auf dem Gemeindegebiet Oeschenbach notwendig ist. Die erste Teil-GEP wurde im Jahr 2008 erstellt. Das Teil-GEP wurde auf Grund der Struktur der kommunalen Abwasserentsorung als reduzierte Variante mit ausschliesslicher Bearbeitung der Abwasserentsorgung ländlicher Raum (dazumal GEP-Landwirtschaft) sowie der digitalen Dokumentation des Abwasserkatasters der öffentlichen Anlagen in CAD-Form erarbeitet. Mit Genehmigung des regionalen GEP der ZALA AG im Jahr 2017 erfolgte die regionale Betrachtung im gesamten Einzugsgebiet der ZALA AG. Die daraus entstandenen GEP-Massnahmen betreffen auch die kommunalen Fragestellungen der Einwohnergemeinde Oeschenbach. Mit ZALA-Massnahme 42 hat die Gemeinde im kommunalen GEP die

Fremdwasserproblematik anzugehen. Gleichzeitig sollten mit der GEP-Nachführung die Zustandskontrollen privater Liegenschaftsentwässerungen, welche im einem separaten Sanierungskonzept beschrieben sind, gestartet werden. Fremdwasser kann die ARA-Reinigungsleistung vermindern und die Entlastungsmenge von Mischabwasser vergrössern und muss aus diesem Grund auf ein zu definierendes Mindestmass reduziert werden. Das saubere Fremdwasser wird beim Eintritt ins Kanalnetz durch die Vermischung mit dem Abwasser verschmutzt und muss anschliessend gereinigt werden. Bekannte Fremdwasserguellen werden im Rahmen der üblichen Sanierungsarbeiten eliminiert. Beträgt der Fremdwasseranteil einer Kläranlage mehr als 30%, ist im ARA-Einzugsgebiet ein Teilprojekt Fremdwasser zu erarbeiten. Unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Massnahmen ist aufzuzeigen, wie der Fremdwasseranteil gesenkt werden kann. Analysen im Rahmen der regionalen GEP-Bearbeitung der ZALA AG auf Basis der bisherigen Messdaten ergaben für die Einwohnergemeinde Oeschenbach einen Fremdwasseranteil von 05. l/s resp. 70%. Im GEP-Massnahmenplan wurde mit kommunaler Massnahme 42 eine Forcierung der Fremdwasseraustrennung für die Einwohnergemeinde Oeschenbach auferlegt.

Die Region Oberaargau will das Freizeitkonzept Oberaargau 2020 ab dem 01. Januar 2019 mit der neuen Kommission Freizeit sowie einer professionellen Unterstützung nachhaltig umsetzen. Sie hat dazu ein entsprechendes Mandat an die Firma "Erlebnismacher AG" ergeben. Mit der Genehmigung des Freizeitkonzeptes an der Delegiertenversammlung vom Mai 2018 wurde auch das Mandat offiziell und gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts ausgeschrieben. Der Vorstand der Region Oberaargau hat die eingegangenen Offerten geprüft und sich durch Vertretungen der Bewerberfirmen präsentieren lassen. Nach Bewertung der in der Ausschreibung vorgegebenen Eignungs- sowie der Zuschlagskriterien hat der Vorstand einstimmig das Mandat an die Firma "Erlebnismacher AG" vergeben. Der Vertrag für das dreijährige Mandat mit Verlängerungsoption wird nach Ablaufen der Einsprachefrist unterzeichnet. Die Erlebnismacher AG führt als Dachmarke die Einzelfirmen Herzroute AG, Emmental Tours AG, Berger Events GmbH und Abenteuer-Zeitreisen TOPAZ GmbH. Dazu verfügt sie über ein Tourist Office in Burgdorf und kann auf ein Netzwerk verschiedener Leistungsträger in den Bereichen Erlebnisse und Events zurückgreifen. Für die Bearbeitung des hiesigen Mandats wird die Erlebnismacher AG nun eine neue Aussenstelle im Oberaargau eröffnen und das dafür notwendige Personal in der Region selber rekrutieren. Hauptaufgaben sind die Führung einer Anlaufstelle (digital und phy-

sisch), die Kommunikation, das Destinationsmarketing, die Erarbeitung von buchbaren Angeboten sowie die Betreuung der Webseite und Social Media. Ebenfalls wird die zukünftige Mandatsnehmerin die bestehenden touristischen Anbieter des Oberaargaus sowie die Ge-

Region Oberaargau / Vergabe des Freizeitmandates an die Erlebnismacher AG

Wahlen Verbandsrat Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau

meinden in Freizeitbelangen unterstützen.

Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau betreibt die regionale Kulturförderung gemäss dem totalrevidierten kantonalen Kulturförderungsgesetz. Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Ausarbeitung von Leistungsverträgen mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen. Der Verbandsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern mit teilregionaler Sitzverteilung. Für die kommende Amtsdauer vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 haben sich alle bisherigen folgenden Mitglieder zur Wiederwahl zur Verfügung gestellt:

Name	Vorname	Funktion	Vertretung Subregion
Bläuenstein	Kurt	Gemeindepräsident Aarwangen	Ost
Präsident			
Schürch	Isabell	Alt Gemeinderätin Heimenhausen	West
Vizepräsidentin			
Bähler	Hans Rudolf	Gemeinderat Herzogenbuchsee	West

Berger	Marlies	Co-Präsidentin Kulturverein Rä- berstöckli Niederbipp	Nord
Brönnimann	Thomas	Vizegemeindepräsident Wolfisberg	Nord
Rytz	Katharina	Alt Gemeinderätin Madiswil	Süd
Lambroia Groux	Sandra	Gemeinderätin Huttwil	Süd
Morgenthaler	Helena	Gemeinderätin Langenthal	Ost
Teuscher	Marianne	Gemeinderätin Roggwil / Grossrätin	Ost

Wahlorgan für den Verbandsrat ist das Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung. Die Wahlen fanden im Rahmen der Verbandsparlamentsversammlung vom 28. November 2018 statt.

Sperrung Strasse für Umzug anlässlich Munitaufe Schwingfest 2020 in Ursenbach am Samstag, 07. September 2019

Die Munitaufe findet am Samstag, 07. September 2019, in der Mehrzweckhalle Oeschenbach statt. Es ist vorgesehen, dass ein Umzug stattfindet von Hofen bis nach Oeschenbach. Es wird das Gesuch um Strassensperrung gestellt für das vorgenannte Datum von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Unterhaltsarbeiten an Gemeindeliegenschaften

- Wohnungen im EG und OG sowie den Büroräumlichkeiten des Gemeindehauses: Der Gemeinderat Oeschenbach hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2018 beschlossen, zwei Kunstharzplatten anzuschaffen, um diese auf die vorhandenen Fensterbänke im Schlafzimmer der Wohnung im OG des Gemeindehauses zu montieren, da auf den jetzigen Abdeckungen Schimmelflecken vorhanden sind. Zudem sind Arbeiten an Dampfabzug in der Wohnung im EG des Gemeindehauses nötig. Zusätzlich muss die Abdeckung über dem Tresor der Gemeindeverwaltung Oeschenbach neu angebracht werden. Der Gemeinderat hat für diese drei Arbeiten einen Betrag von rund CHF 200.00 genehmigt.
- **Mehrzweckhalle:** Der Gemeinderat Oeschenbach hat an seiner Sitzung beschlossen, für rund CHF 1'000.00 neue Bälle für die MZH anzuschaffen.
- **Gemeindehaus:** Der Vertrag betreffend Ungezifferbekämpfung mit der Rentokil AG Schweiz wird gekündigt. Wenn im Verlaufe des Jahres wieder Ameisen- oder Fliegeninvasionen stattfinden, wird ein erneuter Vertragsabschluss überprüft.

EDV-Programm für die Erstellung der Finanzpläne

Mit dem Finanzprogramm der NRM, welches bei der Einwohnergemeinde Oeschenbach in Gebrauch ist, kann kein Finanzplan erstellt werden. Vom Kanton resp. Bund her sind die Einwohnergemeinden jedoch verpflichtet, Finanzpläne zu erstellen, welche die finanzielle Beurteilung über einige Jahre ermöglicht. Es steht ein Finanzplanungsmodell der Kantonalen Planungsgruppe KPG zur Verfügung. Dies kostet für Nichtmitglieder, was die Einwohnergemeinde Oeschenbach im Moment ist, CHF 5'000.00. einmalig. Updates sind kostenlos. Mitglieder zahlen CHF 3'000.00 einmalig zuzüglich MwSt. Der Gemeinderat Oeschenbach hat deshalb beschlossen, dem KPG beizutreten, und das Programm für rund CHF 3'300.00 inkl. MwSt. anzuschaffen.

Abstimmungsausschuss für eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vom 10. Februar 2019

Am 10. Februar 2019 finden folgende eidgenössische und kantonale Abstimmungen statt: **Eidgenössische Volksabstimmung**

 Volksinitiative vom 21. Oktober 2016 "Zersiedlung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedlungsinitiative)"

Kantonale Volksabstimmungen

- Änderung vom 21. März 2018 des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG)
- Polizeigesetz (PolG) vom 27. März 2018

Der Abstimmungsausschuss für am 10. Februar 2019 setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident

Thomas Schneeberger, Sonnhalde 81

Sekretär

• Noel Zulliger, Bleuen 20

Ersatz

Markus Schönmann, Althaus 56a

Alertswiss-Services

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat zusammen mit allen Kantonen mitte Oktober 2018 neue Möglichkeiten für die Alarmierung und Information der Bevölkerung eingeführt. Unter dem Begriff "Alertswiss" können ab dann Verhaltensanweisungen nach einer Sirenenalarmierung, Warnungen oder Informationen zu einem Ereignisfall auf einer Smartphone-App empfangen oder auf einer neuen Webseite konsultiert werden. Die neuen Angebote sollen die bisherige Verbreitung von Verhaltensanweisungen über Radio ergänzen und den Behörden neue Wege eröffnen, die Bevölkerung rasch und präzise zu informieren. Es ist auch angedacht, dass in Zukunft weitere Verbreitungskanäle wie etwa Social-Media-Plattformen, Anzeigetafeln im öffentlichen Verkehr oder auf den Nationalstrassen etc. einfach an das System angeschlossen werden können, um die Reichweite der behördlichen Ereignisinformationen zu vergrössern. Für die Gemeinden und ihre Führungsorgane und Feuerwehren ändert sich mit der Einführung der Alertswiss-App und der -Website vorerst wenig. Weiterhin haben die Gemeinden die Kompetenz, die Sirenen im Bedarfsfall auzulösen, wobei die Auslösung in der Regel über die Einsatzzentralen der Kantonspolizei erfolgt. Im Unterschied zu bisher werden aber mit der Einführung des neuen Alertswiss-Systems die bekannten ICARO-Formulare wegfallen. Die alarmierende Stelle der Gemeinde, üblicherweise die Feuerwehr, muss die zu übermittelnden Verhaltensanweisungen hingegen telefonisch bei der zuständigen Einsatzzentrale der Kantonspolizei melden, damit der Disponent der Einsatzzentrale die entsprechende Meldung am Sirenenauslösungs- und Meldungserfassungssystem redigieren kann.

Stellvertretung des Schulhausabwartsehepaares während deren Abwesenheit

Es freut uns, dass sich Esther Heiniger, Kleinweidli 38, Oeschenbach, bereit erklärt hat, die Stellvertretung des Schulhausabwartehepaares zu übernehmen. Während dessen Abwesenheit ist sie zuständig für die Wartung und den Unterhalt der Hochbauten und Aussenanlagen des Schulhausareals. Wir wünschen an dieser Stelle viel Freude an diesem neuen Amt und freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Neue Vereinbarung Organisation und Durchführung von Einbürgerungstests für einbürgerungswillige AusländerInnen mit dem Verein berufliche Weiterbildung bzl, Langenthal (bz-bzl)

Seit einigen Jahren organisiert die bwbzl (Berufliche Weiterbildung Bildungszentrum Langenthal) die Einbürgerungskurse und –tests für die Einwohnergemeinde Oeschenbach. Seit dem 01. Januar 2018 ist die neue Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung KBüV) in Kraft, welche unter anderem folgende Veränderungen mit sich bringt:

- Der Besuch eines Einbürgerungskurses ist neu für alle Personen freiwillig
- Auch bei Nichtbestehen des Tests bleibt der Besuch der Einbürgerungskurse freiwillig
- Der bestandene Test ist unbeschränkt gültig

Damit wurden die alten Verträge mit der bwbzl vom April 2016 hinfällig. Der Gemeinderat Oeschenbach hat an seiner Sitzung vom Donnerstag, 06. Dezember 2018, die neue "Vereinbarung Organisation und Durchführung von Einbürgerungstests für einbürgerungswillige

AusländerInnen" zwischen der Einwohnergemeinde Oeschenbach, handelnd durch den Gemeinderat, und dem Verein Berufliche Weiterbildung bzl, Langenthal (bw-bzl) genehmigt.

Strassenunterhalt beim Schönihaus

Der Gemeinderat Oeschenbach hat an seiner Sitzung vom Donnerstag, 06. Dezember 2018, den Strassenunterhalt beim Schönihaus genehmigt. Die Arbeiten wurden bereits ausgeführt. Die Strasse wurde mit Rasengittersteinen befestigt. Da der Wegabschnitt sowohl die Einwohnergemeinde Oeschenbach als auch die Einwohnergemeinde Walterswil betroffen hat, waren beide Einwohnergemeinden in dieses Geschäft involviert.

Dienstleistungsvertrag mit der RISTAG Ingenieure AG, Herzogenbuchsee betreffend der Periodischen Schutzraumkontrolle PSK

Der Gemeinderat Oeschenbach hat den Dienstleistungsvertrages mit der RISTAG Ingenieure AG, Herzogenbuchsee, für die Durchführung der PSK zum Betrag von CHF 3'000.00 (Kostendach) genehmigt. Die Kosten zur Durchführung der PSK tragen grundsätzlich die Gemeinden. Werden Dritte von den Gemeinden mit der Durchführung der PSK beauftragt, so können die entsprechenden Kosten für bereits durchgeführte Kontrollen bis zum festgelegten Kostendach (CHF 10.00 pro Schutzplatz plus CHF 1.00 pro Einwohner als Administrationspauschale) und nach der Bewilligung des Gesuches durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden. Die Einwohnergemeinde Oeschenbach hat 314 Schutzplätze à CHF 10.00 ergibt CHF 3'140.00 dazugerechnet wurde die Administrativpauschale von CHF 1.00 pro Einwohner noch nicht. Dieser Betrag deckt die Offerte der Fa. RISTAG decken.

Kadaversammelstelle

Zwischen der Einwohnergemeinde Rohrbach und der Einwohnergemeinde Oeschenbach besteht ein Vertrag für die Mitbenützung der Kadaversammelstelle in Rohrbach. Die Kadaversammelstelle in der Walke steht auf dem Grundstück der Fankhauser AG und der Einwohnergemeinde Rohrbach wurde ein Baurecht eingeräumt. Die Fankhauser AG hat nun mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 den Vertrag unter Einhaltung der einjährigen Kündigungsfrist per 31. Dezember 2019 gekündet. Deshalb muss auch die Einwohnergemeinde Rohrbach die Verträge mit den angeschlossenen Gemeinden auf diesen Zeitpunkt künden. Der bestehende Vertrag mit der Einwohnergemeinde Oeschenbach wird deshalb auf 31. Dezember 2019 gekündet. Die Kosten für den Rückbau des Gebäudes gehen zu Lasten aller angeschlossenen Gemeinden. Abklärungen betreffend einem allfälligen Ersatzstandort sind am Laufen.

Anzeiger Oberaargau

Der Anzeiger Oberaargau teilt mit Schreiben vom 05. Dezember 2018 mit, dass die Kapitalausschüttung 2018 für die Einwohnergemeinde Oeschenbach CHF 17'436.50 (Sockelbeitrag CHF 14'000.00 und Beitrag je Einwohner CHF 3'436.49) beträgt. Die Auszahlung erfolgte am 10. Dezember 2018. Dieser Betrag steht für Gemeinnützige Ausgaben zur Verfügung.

BLS AG / SwissPass Halbtaxabonnemente für 16-Jährige

Die BLS AG unterbreitet auch dieses Jahr den 16-Jährigen ein Sonderangebot. Es besteht die Möglichkeit, ein Halbtaxabo für CHF 99.00 statt CHF 185.00 bei der Bahn zu beziehen. Interessierte melden sich bitte bei: BLS AG, Reisezentrum BLS, Huttwil, Bahnhofstrasse 44, 4950 Huttwil, 058 327 54 10, huttwilooks.ch

Gratulationen

75-jährig am 13. März

Johann Schnellmann, Hauptstrasse 23c, 4943 Oeschenbach

80-jährig am 24. Januar

Paul Graf, Hauptstrasse 45, 4943 Oeschenbach

am 12. April

Rudolf Heiniger, Kleinweidli 38, 4943 Oeschenbach

85-jährig am 09. April

Bethli Lanz, Rausimatt 64, 4943 Oeschenbach

Den Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen gute Gesundheit und Wohlergehen für die kommenden Jahre.

Zuzüge ab September 2018 bis Dezember 2018

Silvan Ingold, Hof 66

Wir heissen den Neuzuzüger in unserer Gemeinde herzlich willkommen!

Baubewilligungen ab September 2018 bis Dezember 2018

Baubewilligungen

In der Zeit vom September 2018 bis und mit Dezember 2018 konnten folgende Baubewilligung erteilt werden:

- Urs Appoloni, Oberbleuen 13c, Oeschenbach
 Neubau Autounterstand, Parzelle 11, Landwirtschaftszone
- Andreas und Monika Blatti, Säge 62, 4943 Oeschenbach
 Sanierung Wohnung im 1. Stock, Erschliessung Zimmer des Dachgeschosses, Einbau Dachfenster und Abbruch Kamin, Parzellen-Nr. 113, Landwirtschaftszone
- Jakob Flückiger, Vorderer Stampbach 5, Oeschenbach Nachträgliches Baugesuch für Gartenhaus, Parzellen-Nr. 62, Landwirdschaftszone
- Gerhard, Susanne und Andreas Heiniger, p/A Andreas Heiniger, Feldstrasse 22, Brienz / Bleuen 22a (Schreinerei Ulrich Wiedmer)
 Anbau Dach um 2m, Parzelle 89-001, Überbauungsordnung Säge
- Sonja Roth, Heimeli 75, Oeschenbach (Erteilung Gesamtbaubewilligung durch das Regierungsstatthalteramt)

Neubau 2m hoher Zaun, Parzelle-Nr. 215, Landwirtschaftszone

Verena Roth, Vorderzulligen 26, Oeschenbach
 Ersatz Holzheizung durch eine Wärmepumpe Luft/Wasser, Parzellen-Nr. 218, Landwirtschaftszone



Wir suchen

Wegmitarbeiter oder Wegchef

Jakob Flückiger und Walter Kohler brauchen Unterstützung. Aus diesem Grund suchen wir einen Wegmitarbeiter – allenfalls einen Wegchef.

Der Wegchef organisiert den gesamten Unterhalt der Gemeindestrassen und überwacht die Arbeiten der Wegmitarbeiter. Er ist Ansprechperson für die Organisation des jährlichen Strassenunterhalts sowie die längerfristige Planung von Wegausbauten.

Für die Entschädigung ist das Personal- und Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach massgebend. Der Stundenansatz beträgt mind. CHF 27.00. Darin enthalten sind der Anteil an Ferien, am 13. Monatslohn sowie an Feiertagen und die jeweiligen Sozialleistungen.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen der amtierende Gemeindepräsident, Thomas Schneeberger, Sonnhalde 81, 4943 Oeschenbach, 062 965 07 73 oder 078 656 48 53, oder die Gemeindeverwalterin, Susanne Simon Wildi, Gemeindeverwaltung Oeschenbach, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach, Tel.-und Fax-Nr. 062/965 24 34, gem.oeschenbach@bluewin.ch, gem.oeschenbach@bluewin.ch, gerne zur Verfügung.



Wir suchen

Vertretung für die Schulbusfahrerin

Wir suchen ab sofort eine Vertretung für die Schulbusfahrerin, welche bei Bedarf (z. B. Krankheit) kurzfristig einspringen könnte. Während den Schulferien finden keine Fahrten statt. Die Arbeitszeiten richten sich nach den Stundenplänen des Kindergartens und der Schule.

Für die Entschädigung ist das Personal- und Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach massgebend. Der Stundenansatz beträgt mind. CHF 27.00. Darin enthalten sind der Anteil an Ferien, am 13. Monatslohn sowie an Feiertagen und die jeweiligen Sozialleistungen.

Sind Sie interessiert und allenfalls gewillt, die entsprechenden Weiterbildungen zu besuchen?

Für weitere Fragen und Auskünfte steht Ihnen der amtierende Gemeindepräsident, Thomas Schneeberger, Sonnhalde 81, 4943 Oeschenbach, 062 965 07 73 oder 078 656 48 53, oder die Gemeindeverwalterin, Susanne Simon Wildi, Gemeindeverwaltung Oeschenbach, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach, Tel.-und Fax-Nr. 062/965 24 34, gem.oeschenbach@bluewin.ch, gem.oeschenbach@bluewin.ch,

Bäume fällen nützt Natur und Mensch

Jetzt startet wieder eine neue Holzerei-Saison. Gezielte Holzschläge und Pflegemassnahmen sorgen für gesunde, stabile Wälder und ökologisch wertvolles Holz. Aber Vorsicht! Wo Bäume gefällt werden, lauern Gefahren.

Mengenmässig wird diesen Winter wohl etwas weniger geholzt als in anderen Jahren. Nach den Winterstürmen und dem Borkenkäferbefall im trockenen Sommer wartet bereits mehr als genug Holz auf die Verarbeitung. Trotzdem sind da und dort Holzschläge geplant, sei es zur Verjüngung und Pflege im Schutzwald, zur Beseitigung kranker Bäume, zum Heizen oder für den Bedarf von hochwertigem Frischholz.

Nach dem heissen Sommer hoffen die Forstleute auf einen kalten Winter mit gefrorenen Böden. Nur so können sie ihre Maschinen einsetzen, ohne den Waldboden übermässig zu belasten. Ihre Arbeit ist wichtig. Denn der Wald, wie wir ihn wollen, braucht pflegende Eingriffe und regelmässige Verjüngung. Schliesslich soll er nicht nur den Rohstoff Holz liefern, sondern auch Gebäude, Bahnlinien und Strassen vor Lawinen oder Steinschlag bewahren, für sauberes Wasser sorgen, das Klima schützen und für Erholungssuchende stets gut zugänglich sein.

Auch wenn mancher Stapel Baumstämme am Wegrand riesig oder der Eingriff nebenan heftig erscheinen mag: Der Schweizer Wald wird keinesfalls übernutzt. Unser Land verfügt im internationalen Vergleich über eine der strengsten Gesetzgebungen. Die Waldfläche ist geschützt, und es darf nicht mehr Holz geerntet werden, als nachwächst. Jeder Holzschlag ist bewilligungspflichtig und grossflächige Eingriffe sind verboten. Aktuell werden landesweit jährlich etwa 4,5 Millionen Kubikmeter Holz geerntet, während etwa 10 Millionen Kubikmeter nachwachsen. Und der Wald wird seit Jahrzehnten so naturnah bewirtschaftet, dass er heute auf einem Drittel der Landesfläche über 40 Prozent unserer Tier- und Pflanzenarten beherbergt.

Nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege braucht Fachpersonen, die alle Zusammenhänge kennen. Die über 6000 Forstleute in der Schweiz sind bestens ausgebildet. Sie machen einen hervorragenden, aber mitunter gefährlichen Job für uns alle.

Auch während der Holzerei-Saison sind unsere Wälder meist frei zugänglich. Waldeigentümer und Gemeinden weisen Besucherinnen und Besucher aber dringend darauf hin, Abstand von den Gefahrenzonen im Bereich von Holzschlägen zu nehmen – um sich selbst nicht in Lebensgefahr zu begeben und das Forstpersonal konzentriert arbeiten zu lassen. Konkret heisst das:

- Absperrungen unbedingt respektieren. Sie bedeuten «Weg gesperrt, Lebensgefahr»
- Ein Warndreieck bedeutet «Durchgang erlaubt, aber Vorsicht ist geboten»
- Den Anweisungen des Forstpersonals in jedem Fall Folge leisten
- In Schlagflächen lauern auch Gefahren, wenn nicht gearbeitet wird, durch instabiles oder unter Spannung stehendes Holz. Hier gilt «Betreten verboten, auch an Wochenenden»
- Holzbeigen sind keine Klettergerüste, das Besteigen kann zu schweren Unfällen führen



Achtung Forstarbeit! Wo Bäume gefällt werden, kann es schnell gefährlich werden. Halten Sie sich an Anweisungen und Absperrungen – auch am Wochenende.

Illustration: Max Spring/Waldknigge der Arbeitsgemeinschaft für den Wald



Mumenthalstrasse 5, 4914 Roggwil Telefon 062 916 40 80 Fax 062 916 40 89 www.gerber-ag.ch info@gerber-ag.ch

2019 Gemeinde Oeschenbach



Grünabfuhr

	Dienstag, 9. Juli 2019
	Dienstag, 23. Juli 2019
	Dienstag, 6. August 2019
	Dienstag, 20. August 2019
	Dienstag, 3. September 2019
ienstag, 19. März 2019	Dienstag, 17. September 2019
enstag, 2. April 2019	Dienstag, 1. Oktober 2019
enstag, 16. April 2019	Dienstag, 15. Oktober 2019
enstag, 30. April 2019	Dienstag, 29. Oktober 2019
enstag, 14. Mai 2019	Dienstag, 12. November 2019
enstag, 28. Mai 2019	Dienstag, 26. November 2019
ienstag, 11. Juni 2019	Dienstag, 10. Dezember 2019
ienstag, 25. Juni 2019	

Kopie bitte	Ort:	
unterschrieben an Ernst Gerber AG	Datum:	
zurücksenden.	Unterschrift:	

Mit freundlichen Grüssen E. Gerber AG

> Martin Hug mhug@gerber-ag.ch

Koordinationsstelle für die Textilsammlungen in der Schweiz TELL-TEX, TEXAID

Postfach 159 – 3700 Spiez - Tel. 076 365 53 22 E-Mail: info@textilkoordination.ch - Homepage: www.textilkoordination.ch

Gemeindeverwaltung Gemeinderat 4943 Oeschenbach

Spiez, 15. Mai 2018

Textil- & Schuhsammlungen in Ihrer Gemeinde im Jahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitglieder der Koordinationsstelle haben für das kommende Jahr für jeden Kanton wiederum einen gemeinsamen Terminkalender erstellt. Demnach finden in Ihrer Gemeinde zwei Sammlungen statt.

Mai	TEXAID	
September/Oktober	TELL-TEX	

Gestützt auf das Schreiben des Regierungsstatthalteramtes vom 3. August 2000 verzichtet die Koordinationsstelle darauf, bei den Gemeinden Ihres Verwaltungskreises eine Sammelbewilligung einzuholen.

<u>Texaid</u> hat die Gemeinden informiert, dass sie die Sammlung mit den Diensten der Post durchführen und sich ihre Aktion über den ganzen Kalendermonat erstrecken wird.

<u>Tell-Tex</u> führt im angegebenen Zeitfenster ausschliesslich Stichtagsammlungen durch d.h. die Sammlung findet an dem auf dem Sammelsack aufgeführten Datum statt.

Falls Sie für die Stichtagsammlung von Tell-Tex den genauen Termin für ihre Publikationen benötigen, kann dieser direkt bei der Sammelorganisation – möglichst per E-Mail - angefragt werden.

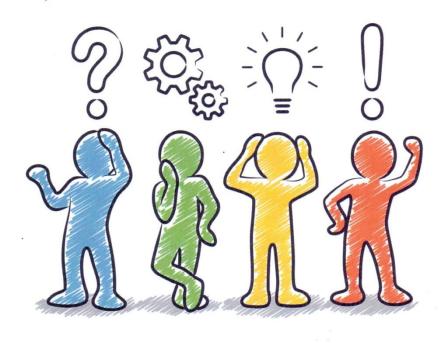
Tell-Tex pleuss@tell-tex.ch Frau Gisela Pleuss

Das Regierungsstatthalteramt wurde ebenfalls orientiert.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen Koordinationsstelle

Beat Alder Geschäftsleiter





Der gemeinnützige Frauenverein lädt herzlich zur Informationsveranstaltung ein

Aktiv gegen Demenz?

Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko, an Demenz zu erkranken. Einen garantierten Schutz dagegen gibt es nicht. Es gibt aber Risikofaktoren die Sie beeinflussen können.

Mit unterhaltsame Bewegungs- und Gedächtnisübungen und der Möglichkeit, bei der Spitex den Blutdruck zu messen, runden wir die Informationsveranstaltung ab.

Wann 23. Januar 2019, 14.00 Uhr Wo Schulhaus, 4937 Ursenbach

Referent/-in Ursula Mosimann, Gesundheitsförderungsfachfrau

Chantal Galliker, Gesundheitsförderungsfachfrau

Kosten keine, es wird ein Zvieri serviert **Auskunft** Fr. Feldmann, 062 965 28 09

Gemeinnütziger Frauenverein Ursenbach



Im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern



PRO SENECTUTE

Zwäg ins Alter



5.01 Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Stand am 1. Januar 2018



Auf einen Blick

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden (siehe Ziffern 1 bis 9);
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (siehe Ziffern 10 bis 14).

Sie können Ergänzungsleistungen erhalten, wenn Sie

- einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei einem Rentenvorbezug), eine Rente der IV (ganze, Dreiviertels-, halbe oder Viertelsrente),
 nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten,
- in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben, und
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind, oder
- als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre.

Wenn Sie das Rentenalter erreicht haben oder invalid, verwitwet oder verwaist sind und dennoch keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil Sie keine oder zu wenig lang AHV- oder IV-Beiträge bezahlt haben, können Sie unter gewissen Voraussetzungen trotzdem einen Anspruch auf EL geltend machen.

Jährliche Ergänzungsleistungen

1 Wie werden die Ergänzungsleistungen grundsätzlich berechnet?

Die jährlichen EL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die im Heim oder im Spital wohnen.

2 Was sind anerkannte Ausgaben?

Folgende Ausgaben werden bei beiden Berechnungsarten anerkannt:

- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
- Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenversicherung. Die jährlichen Beträge werden durch den Bund für jeden Kanton einzeln festgelegt;
- Beiträge an die AHV, die IV und die EO;
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente.

Welche anerkannten Ausgaben gelten zudem, wenn ich zu Hause lebe?

Folgende Ausgaben werden Ihnen anerkannt, wenn Sie zu Hause leben:

Für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:

	in pro sain.		
für Alleinstehende	CHF	19 290	
für Ehepaare	CHF	28 935	
für die ersten zwei Kinder je	CHF	10 080	
für zwei weitere Kinder je	CHF	6 720	
für jedes weitere Kind	CHF	3 360	

Der allgemeine Lebensbedarf dient zur Deckung aller Ausgaben, die nicht gesondert berücksichtigt werden (Lebensmittel, Kleider, Steuern usw.).

- Der jährliche Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten einer Wohnung. Wohnen Sie in einer Liegenschaft, die Ihnen gehört, wird als Mietzins der Mietwert angerechnet. Als Nebenkosten werden 1 680 Franken pauschal angerechnet.
 - Sind Sie alleinstehend, können Ihnen maximal 13 200 Franken angerechnet werden.
 - Leben Sie in einer Ehe oder haben Sie Kinder, werden höchstens 15 000 Franken anerkannt.
 - Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, steigt der Höchstbetrag für die Mietzinsausgaben um 3 600 Franken.

Beispiel:

Nettomiete	CHF	8 100
Nebenkosten	CHF	800
angerechnete Miete	CHF	8 900

Welche anerkannten Ausgaben gelten zudem, wenn ich im Heim oder im Spital lebe?

Folgende Ausgaben werden Ihnen anerkannt, wenn Sie im Heim oder im Spital leben:

- Tagestaxe: Die Kantone k\u00f6nnen einen H\u00f6chstbetrag festlegen;
- Betrag für persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für die Körperhygiene, Zeitungen, Steuern usw. Dieser Betrag wird von den Kantonen festgelegt.

5 Welche Einnahmen werden angerechnet?

Voll als Einkommen angerechnet werden:

- Renten der AHV und IV, der Pensionskasse (berufliche Vorsorge), der Militär- oder Unfallversicherung und von ausländischen Sozialversicherungen. Dabei werden die Renten des laufenden Jahres berücksichtigt;
- Einkünfte aus dem Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung;
- der Mietwert der Wohnung;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente;
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse, der IV, der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung;
- wiederkehrende Leistungen von Arbeitgebern;
- Erwerbseinkommen bei Bezügerinnen oder Bezügern eines IV-Taggeldes;
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden 37 500 Franken und bei Ehepaaren 60 000 Franken übersteigt.
 - Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften 112 500 Franken nicht als Vermögen berücksichtigt, bzw. 300 000 Franken in folgenden Fällen:
 - die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder im Spital lebt;
 - die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht;
 - die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

Sofern diese Freibeträge überschritten werden, wird ein Teil davon als Einkommen angerechnet. Dieser Anteil beträgt:

bei Invalidenrenten 1/15 bei Hinterlassenenrenten 1/15 bei Altersrenten 1/10

Leben Sie in einem Heim, kann dieser Betrag je nach kantonaler Regelung bis zu einem Fünftel betragen.

Beispiel für einen alleinstehenden Altersrentner:

Vermögen (Bank)	CHF	60 000
Freibetrag Vermögen	- CHF	37 500
angerechnetes Vermögen	CHF	22 500
davon 1/10	CHF	2 250

6 Wird das Erwerbseinkommen als Einkommen angerechnet?

Das Erwerbseinkommen wird teilweise als Einkommen angerechnet. Vom Erwerbseinkommen werden die Berufsauslagen, die Sozialversicherungsbeiträge und ein Freibetrag von jährlich 1 000 Franken bei Alleinstehenden und 1 500 Franken bei Ehepaaren abgezogen. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet. Allenfalls kommt ein hypothetisches Einkommen zur Anrechnung. Dies geschieht, wenn bei gewissen Kategorien von Rentnerinnen und Rentnern (IV oder Witwen) oder beim nichterwerbstätigen Ehegatten eine Erwerbstätigkeit erwartet werden darf.

7 Was wird nicht als Einkommen angerechnet?

Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Verwandtenunterstützungen;
- öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe;
- Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen (mit Ausnahmen bei Heimaufenthalt);
- Assistenzbeiträge der AHV oder der IV;
- Stipendien und andere Unterstützungsbeiträge für die Ausbildung.

8 Wie werden die Ergänzungsleistungen bei Ehepaaren berechnet, die nicht zusammenleben?

Bei Ehepaaren, von denen zumindest der eine Ehegatte im Heim oder im Spital lebt, wird die jährliche EL für jeden Ehegatten einzeln berechnet. Dabei werden die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen des Ehepaares zu gleichen Teilen den Ehegatten zugerechnet.

9 Was ist, wenn sich mein Einkommen oder Vermögen ändert?

Wenn sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen wesentlich verringert oder erhöht, wird die EL auch im Verlauf des Kalenderjahres entsprechend angepasst (siehe Ziffer 17).

Krankheits- und Behinderungskosten

10 Wann habe ich grundsätzlich Anspruch auf Kostenrückerstattung?

Die Kosten können nur dann vergütet werden, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall, Haftpflicht oder IV usw.) gedeckt sind.

Welche Krankheits- und Behinderungskosten werden übernommen?

Zusätzlich zu den jährlichen EL können Sie sich folgende Kosten rückerstatten lassen:

- zahnärztliche Behandlung (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung);
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät;
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle:
- Kosten für Hilfsmittel;
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich 1 000 Franken;
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren.

Die Kantone erlassen die näheren Bestimmungen zu den Krankheitskosten, die vergütet werden können.

12 Ist die Kostenrückerstattung durch die Ergänzungsleistungen möglich, wenn keine jährlichen Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden?

Wenn keine jährlichen EL ausgerichtet werden, ist die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL trotzdem möglich, wenn nur wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

Welche Beträge können pro Jahr für die Krankheits- und Behinderungskosten zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen vergütet werden?

Für die Krankheits- und Behinderungskosten können pro Jahr zusätzlich zu den jährlichen EL höchstens folgende Beträge vergütet werden:

Alleinstehende	CHF	25 000	
Ehepaare	CHF	50 000	
Heimbewohner	CHF	6 000	

Die Kantone können jedoch höhere Beträge vorsehen.

Wenn Sie zu Hause leben und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung haben, erhöht sich der Betrag auf 90 000 Franken bei schwerer bzw. 60 000 Franken bei mittelschwerer Hilflosigkeit. Dies gilt nur, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag der AHV oder IV nicht gedeckt sind.

14 Wie lange kann ich die Rückvergütung der Kosten beantragen?

Sie können die Rückvergütung der Kosten innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung beantragen. Die Krankheits- und Behinderungskosten sowie die Kosten für Hilfsmittel können nur für jenes Jahr vergütet werden, in dem die Behandlung oder der Kauf stattgefunden hat.

Antrag und zeitliche Dauer des Anspruchs

15 Wo muss ich meinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen?

Sie, können Ihren Anspruch auf EL bei der zuständigen EL-Stelle geltend machen (siehe Ziffer 20). Dort können Sie auch die amtlichen Formulare für die Anmeldung beziehen. Sie, Ihre Stellvertretung oder eine nahe verwandte Person können die Formulare einreichen. Die EL-Stelle teilt Ihnen den Entscheid über die EL schriftlich mit. Gegen den Entscheid können Sie Einsprache erheben.

16 Wann beginnt und endet mein Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Ihr Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht grundsätzlich für den Monat, in dem Sie, Ihre Stellvertretung, oder eine verwandte Person die Anmeldung eingereicht haben und die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung gegeben sind.

Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht.

Meldepflicht

17 Muss ich Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse mitteilen?

Sie müssen der EL-Stelle jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sofort mitteilen. Sie, Ihre gesetzliche Vertretung, eine Drittperson oder eine Behörde können die Änderungen bekannt geben. Zu solchen Änderungen gehören zum Beispiel:

- Adressänderungen
- Mietzinsänderungen (oder zusätzliche Personen, welche in der gleichen Wohnung leben)
- Beginn oder Ende einer Erwerbsarbeit
- Erhöhung einer Leistung des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers, einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Erbschaft oder Schenkung
- Vermögensabtretungen
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf
- Ein- und Austritte bei Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

Wenn Sie solche Änderungen nicht melden oder beim Antrag der EL falsche Angaben machen, müssen Sie zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten.

Radio- und TV-Gebühren

18 Muss ich Radio- und TV-Gebühren bezahlen?

Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Bund) sind von der Gebührenpflicht für Radio und TV befreit. Reichen Sie der Billag AG, Postfach, 1701 Freiburg, das Bestätigungsschreiben der EL-Stelle über den EL-Bezug ein. Damit die Gebührenbefreiung rechtzeitig erfolgen kann, sollten Sie das Gesuch bereits zum Zeitpunkt der EL-Anmeldung stellen. Reichen Sie der Billag AG das Bestätigungsschreiben der EL-Stelle nach, sobald Sie dieses erhalten haben.

Selbsteinschätzung

19 Wie kann ich berechnen, ob ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen habe?

Sie können bei der EL-Stelle ein entsprechendes Selbstberechnungsblatt anfordern. Das Gesuch um EL müssen Sie in der Regel bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort einreichen. Sie können Ihren Anspruch auf EL auf der Website der Pro Senectute www.pro-senectute.ch provisorisch berechnen.

Auskunft

20 Wo erhalte ich Auskunft?

Für Auskünfte stehen Ihnen die EL-Stellen zur Verfügung. Sie befinden sich in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons: www.ahv-iv.ch

Ausnahmen bilden folgende Kantone:

. 10011011111	err blider rollgeride Karttorie.
Kanton	Einreichungsstelle
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel Für Riehen und Bettingen: Gemeindeverwaltung Riehen, 4125 Riehen
GE	Service des prestations complémentaires (SPC), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich. Amtshaus Werdplatz, Strassburgstrasse 9, 8036 Zürich Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur

9

Berechnungsbeispiele

Alleinstehender EL-Bezüger zu Hause		
Ausgaben Allg. Lebensbedarf Bruttomietzins Krankenkassenprämien ¹ Total	CHF CHF CHF	19 290 11 760 4 320 35 370
Einnahmen AHV-Rente Leistung der Pensionskasse Vermögensertrag Vermögensverzehr (1/10) Total	CHF CHF CHF CHF	14 100 3 600 105 1 500 19 305
Ergänzungsleistungen Ausgaben abzüglich Einnahmen jährliche EL monatliche EL ²	CHF - CHF CHF	35 370 19 305 16 065 1 339
EL-Bezüger zu Hause (Ehepaar)		
Ausgaben Allg. Lebensbedarf Bruttomietzins Krankenkassenprämien ¹ Total	CHF CHF CHF	28 935 14 700 8 640 52 275
Einnahmen AHV-Rente Leistung der Pensionskasse Vermögensertrag Vermögensverzehr (1/10) Total	CHF CHF CHF CHF	18 300 5 400 160 2 000 25 860
Ergänzungsleistungen Ausgaben abzüglich Einnahmen jährliche EL monatliche EL ²	CHF - CHF CHF	52 275 25 860 26 415 2 202

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

² Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also Fr. 360.– pro Monat und Person. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf Fr. 979.– (Fr. 1 339.– abzüglich Fr. 360.–), bzw. Fr. 1 482.– (Fr 2 202.– abzüglich Fr. 720.–) für das Ehepaar.

Alleinstehender EL-Bezüger (im H	łeim)		
Ausgaben			
Heimtaxe (365 x 120 Franken)	CHF	43 800	
persönliche Auslagen ¹	CHF	4 200	
Krankenkassenprämien ¹	CHF	4 320	
Total	CHF	52 320	
Einnahmen			
AHV-Rente	CHF	14 100	
Leistung der Pensionskasse	CHF	7 200	
Vermögensertrag	CHF	90	
Vermögensverzehr (1/10)	CHF	1 500	
Total	CHF	22 890	
Ergänzungsleistungen			
Ausgaben	CHF	52 320	
abzüglich Einnahmen	- CHF	22 890	
jährliche EL	CHF	29 430	
monatliche EL ²	CHF	2 453	

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

² Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also Fr. 360.– pro Monat. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf Fr. 2 093.– (Fr. 2 453.– abzüglich Fr. 360.–).

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2017. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 5.01/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

5.01-18/01-D

12

Tätigkeitsprogramm der Landfrauen Ursenbach / Oeschenbach 2019

Liebe Landfrauen hier das Programm fürs 2019

Gerne heissen wir auch neue Mitglieder willkommen!

Donnerstag 24. Jan. Kulturabend Thema: Störche.

Donnerstag 28. Feb. HV im Löwen 13:30 Uhr, bitte ein Glückspäckli mitbringen.

Donnerstag 7. März, **Nähtag** im Wärchstübli ab 9:00 Uhr. Wir nähen ein schönes Etui oder Kulturbeutel mit Elisabeth Lehmann.

Dienstag 12. / Mittwoch 13. März, **Frühlings- Deko-Kurs** bei Mirjam Meister in Rohrbach. Um 19:30 Uhr, Kurs 20 Fr. plus Material, Anmeldeschluss 1. März.(Fahrgemeinschaft)

Donnerstag 28. März, **Vereinslotto** im Singsaal, bitte zwei Preise mitbringen.

Donnerstag 25. April, **Frauenabend** im Singsaal 20:00 Uhr (mit Kaffee/Tee und Kuchen)

Mittwoch 15. Mai 19.30 Uhr, wir freuen uns auf einen **japanischen Kochabend** mit Rie Schneider, im Schulhaus.

Donnerstag 23. Mai, **Maibummel**, weitere Angaben folgen.

Donnerstag 27. Juni, unsere **Landfrauenreise** wird dieses Jahr von uns durchgeführt, Einzelheiten folgen.

Sonntag 8. Sept. **Slow- Up. Motto:** Mit der Waffel in der Hand steht die Landfrau am Kaffeestand.

MITTAGSTISCH

NEU: MITTAGSTISCH JEWEILS AM MITTWOCH! DAS ERSTE MAL AM 16. JANUAR 2019

Der Mittagstisch ist ein Erfolg!

Deshalb wird er jeweils jeden 3. Mittwoch

im Restaurant Sternen, Oeschenbach, angeboten.

Ein Fahrdienst ist gesichert.

"Zäme ässe u zäme prichte"

Interessierte melden sich bitte bis jeweils am Sonntag vorher bei der Familie Wüthrich, 062 965 25 32.

Für den Fahrdienst wenden Sie sich bitte an Esther Martignano, 062 922 81 72.

Es freuen sich auf Ihren Besuch

Restaurant Sternen

Information zur Zeitung

Beiträge zur Zeitung

Für Beiträge und Meinungen zur Zeitung aus der Bevölkerung sind wir sehr dankbar. Wir nehmen auch gerne Beiträge von Privatpersonen entgegen.

Nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe erscheint im Mai 2019

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss ist am 30. April 2019

Abgabestelle für Beiträge

Gemeindeverwaltung Oeschenbach Bleuen 18 4943 Oeschenbach

Tel. und Fax: 062/965 24 34

Mail: gem.oeschenbach@bluewin.ch